

# Das Jugendschutzgesetz (JuSchG)

vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2730) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2007 (BGBl. I S. 1595)

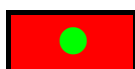
Die erziehungsberechtigte Person ist nicht verpflichtet, alles zu erlauben, was das Gesetz gestattet. Sie trägt bis zur Volljährigkeit die Verantwortung.		Kinder	Jugendliche	
		unter 14 Jahre	unter 16 Jahre	unter 18 Jahre
§ 4	Aufenthalt in Gaststätten	●	●	bis 24 Uhr
	Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclubs oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben.			
§ 5	Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen, u.a. Disco. (Ausnahmegenehmigung durch zuständige Behörde möglich)	●	●	bis 24 Uhr
	Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe. Bei künstlerischer Betätigung oder zur Brauchtumpflege.	bis 22 Uhr	bis 24 Uhr	bis 24 Uhr
§ 6	Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen. Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeiten.			
§ 7	Anwesenheit bei jugendgefährdenden Veranstaltungen und in Betrieben. (Die zuständige Behörde kann durch Alters- oder Zeitbegrenzungen sowie andere Auflagen das Verbot einschränken)			
§ 8	Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten.			
§ 9	Abgabe / Verzehr von Branntwein, branntweinhaltigen Getränken und Lebensmitteln.			
§ 9	Abgabe / Verzehr anderer alkoholischer Getränke; z.B. Wein, Bier o.ä.		●	
§ 10	Abgabe und Konsum von Tabakwaren.			
§ 11	Besuch öffentlicher Filmveranstaltungen nur bei Freigabe des Films und Vorspanns: "ohne Altersbeschr. / ab 6 / 12 / 16 Jahre". (Kinder unter 6 Jahre nur mit einer erziehungsbeauftragten Person. Die Anwesenheit ist grundsätzlich an die Altersfreigabe gebunden! Ausnahme: "Filme ab 12 Jahre": Anwesenheit ab 6 Jahre in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person [Eltern] gestattet)	bis 20 Uhr	bis 22 Uhr	bis 24 Uhr
§ 12	Abgabe von Bildträgern mit Filmen oder Spielen nur entsprechend der Freigabekennzeichen: "ohne Altersbeschr. / ab 6 / 12 / 16 Jahre"			
§ 13	Spielen an elektron. Bildschirmspielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit nur nach den Freigabekennzeichen: "ohne Altersbeschr. / ab 6 / 12 / 16 Jahre".			



erlaubt



nicht erlaubt



Beschränkungen werden durch die Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person aufgehoben

**Stadt Salzgitter**  
**Fachdienst Ordnung**  
**Joachim-Campe-Straße 6-8**  
**38226 Salzgitter**  
**Tel.: (05341) 839-3241/-4022 Fax.: (05341) 839-4935**  
**E-Mail: gefahrenabwehr@stadt.salzgitter.de**